

Sitzung vom 25. Januar 2017

39. Anfrage (Vorgänge rund um die An’Nur-Moschee in Winterthur)

Die Kantonsräte Dieter Kläy, Winterthur, Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, und Hans-Jakob Boesch, Zürich, haben am 7. November 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Anfang November haben die Behörden eine Razzia in der An’Nur-Moschee in Winterthur durchgeführt und Verhaftungen vorgenommen. Vier Personen – darunter ein Imam aus Äthiopien – wurden festgenommen. Ihnen wird vorgeworfen, öffentlich zur Anwendung von Gewalt aufgefordert zu haben. Seit Monaten ist zudem bekannt, dass Jugendliche im Umfeld der An’Nur-Moschee radikalisiert worden sind und es in der Folge zu Jihad-Reisen in den Nahen Osten gekommen sein soll.

Wir ersuchen den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die An’Nur-Moschee in Winterthur die einzige Institution, die in den letzten Monaten bezüglich sich stark radikalisierender Jugendlicher aufgefallen ist, oder ist sie lediglich «die Spitze des Eisbergs», wie in Fachkreisen behauptet wird? Wie schätzen die Behörden die aktuelle Lage im Kanton ein? Sind weitere Moscheen oder sogar ein ganzes Netzwerk bekannt, in welchen sich stark radikalisierende Tendenzen bemerkbar machen?
2. Aufgrund des Postulates KR-Nr. 257/2006 der FDP-Fraktion hat der Regierungsrat bei der Universität Zürich die «Studie zur Stellung der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich» erarbeiten lassen, die am 14. November 2008 erschienen ist. Welche Erkenntnisse hat der Regierungsrat aufgrund dieser Studie in den letzten Jahren gezogen? Inwiefern hat sich seit der Publikation die Situation der Muslime im Kanton verändert und wenn ja, wie? Finden regelmässige Kontakte mit der VIOZ (Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich) statt und wenn ja, mit welchen Ergebnissen?
3. Welche rechtlichen Möglichkeiten seitens des Kantons bestehen, um der sich radikalisierenden Entwicklung angemessen entgegenzutreten?
4. Zeigt das Beispiel der An’Nur-Moschee, dass zu wenig Präventionsarbeit vorgenommen wird? Welchen Stellenwert hat die Präventionsarbeit und wo setzt der Regierungsrat diesbezüglich seine Prioritäten?

5. Imame zum Beispiel aus dem Maghreb oder Nahen Osten fallen unter die Drittstaatenkontingente. Wie viele Bewilligungen hat der Kanton 2015 und 2016 ausgestellt? Wie viele reisen mit einem Touristenvisum ein? Wie lässt sich die Ein- und Ausreise besser steuern und kontrollieren? Wie kann verhindert werden, dass Hassprediger aus dem Ausland statt einheimische Prediger predigen?
6. Hat der Regierungsrat Erkenntnisse über die Finanzierung der Moscheen bzw. ihrer Trägerorganisationen? Wenn ja, welche? Würde eine Offenlegung der Finanzierung helfen, radikale Tendenzen früher zu erkennen? Unterliegen die Trägerorganisationen der Steuerpflicht im Kanton Zürich und kommen diese dieser nach?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dieter Kläy, Winterthur, Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, und Hans-Jakob Boesch, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Behörden von Bund, Kanton und den Städten Zürich und Winterthur beobachten und analysieren die Lage im Kontext der Radikalisierung laufend. Es sind keine Anzeichen vorhanden, die in den letzten Monaten für den Kanton Zürich auf eine verstärkte Tendenz zur Radikalisierung bei Jugendlichen schliessen lassen. Schweizweit zeichnet sich bei den Dschihadreisen 2016 sogar eine rückläufige Tendenz ab.

Zu Frage 2:

Die Studie konzentrierte sich in ausgesuchten Politikfeldern auf mögliche Reibungspunkte zwischen staatlicher Tätigkeit und islamischer Religionsausübung (vgl. Bericht und Antrag zum Postulat Nr. 257/2006 betreffend Bericht zur Situation der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich [Vorlage 4569]). Zentrale Erkenntnis der Studie war zusammenfassend, dass die festgestellten oder möglichen Problemfelder nicht mit einer spezifischen Glaubensrichtung zusammenhängen, sondern eher von individuellen Gesichtspunkten wie Migrationshintergrund, Bildungsstand, beruflicher Qualifikation oder Kenntnis der deutschen Sprache beeinflusst sind.

Die Studie bemängelte allerdings die unbefriedigende Datenlage bei den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften. Allgemeinen Handlungsbedarf sah sie bei der Erarbeitung von Konzepten zum Umgang mit religiöser und kultureller Vielfalt, bei der statistischen Erfassung der Religionszugehörigkeit, beim Einbezug weiterer geistlicher Amts-

träger in die bisher vorwiegend christlich geprägte religiöse Betreuung sowie beim verstärkten Informationsaustausch zwischen dem Staat und religiösen Gemeinschaften.

Bereits bei der Erarbeitung der Studie war die unübersichtliche organisatorische Situation bei den muslimischen Gemeinschaften eine Herausforderung. Deren Organisation richtet sich hauptsächlich nach der kulturellen und nationalen Herkunft. Die Vertretungsverhältnisse orientieren sich dabei nicht in erster Linie an den Regelungen, die für eine körperchaftlich organisierte, juristische Person gebräuchlich sind, sondern an der kulturell und national geprägten Praxis, die in der jeweiligen Gemeinschaft vorherrscht. Dies erschwert unter anderem verbindliche Absprachen mit den jeweiligen Ansprechpartnern der Gemeinschaften.

Zu einer Veränderung der Situation der Musliminnen und Muslime seit der Publikation der Studie gibt es keine spezifischen Erhebungen. Die Bundesverfassung gestattet aber nach wie vor nur bei nach kantonalem Recht anerkannten Religionsgemeinschaften, eine gesetzliche Verpflichtung zur Angabe der Religionszugehörigkeit vorzusehen. Die Datenlage zur muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich ist daher immer noch unbefriedigend. Da sich die organisatorischen Verhältnisse der muslimischen Gemeinschaften seit Abschluss der Studie ebenfalls nicht wesentlich verändert haben, gestaltet sich auch der Kontakt mit den Gemeinschaften für staatliche Stellen insbesondere mit Blick auf Umfang und Legitimation einer Vertretungsbefugnis noch immer schwierig.

Dennoch pflegen staatliche Stellen regelmässige Kontakte mit muslimischen Vereinigungen, namentlich der Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ). Der Austausch findet vorab anhand konkreter Projekte und Aufgaben statt (beispielsweise in der «Kontaktgruppe Religionen» bezüglich des Fachs «Religion und Kultur»). Der verstärkte Einbezug muslimischer Geistlicher wird etwa über eine Einbindung muslimischer Gemeinschaften in die Seelsorgearbeit untersucht.

Zu Fragen 3 und 4:

Die Präventionsarbeit hat einen hohen Stellenwert. Die Mittel, die den Behörden zum Vorgehen gegen Radikalisierungstendenzen zur Verfügung stehen, wurden vom Regierungsrat bereits in ähnlichem Kontext dargelegt (vgl. die Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 98/2016 betreffend Massnahmen gegen illegale Aktivitäten im Umfeld religiöser Gruppierungen und der Interpellation KR-Nr. 407/16 betreffend Staatliche Schutzpflichten gegenüber bedrohten Bevölkerungsgruppen und ihrer Institutionen bei erhöhter Bedrohungslage).

Präventionsarbeit wird sodann auf kantonaler und kommunaler Stufe in verschiedenen Gremien geleistet (z. B. Fachstelle Brückenbauer der Kantonspolizei, Koordinationsgruppe Jugendgewalt des Kantons Zürich, Fachstelle für Integrationsfragen, Fachstelle für Gewaltprävention in Zürich, Fachstelle Extremismus und Gewaltprävention in Winterthur). Unterlagen dieser Stellen beantworten Fragen zur Radikalisierung von Jugendlichen, unter anderem der Leitfaden «Radikalismus – Vorgehen an Schulen der Stadt Zürich bei Verdacht auf Radikalisierung».

Kernelemente der bestehenden Massnahmen bilden die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen, der im Rahmen der Integrationsförderung geführte Dialog mit der muslimischen Gemeinschaft, die Sensibilisierung für die Radikalisierungsthematik und die sozialpädagogische Begleitung von gefährdeten Jugendlichen und deren Eltern.

Die bestehenden Massnahmen werden laufend evaluiert und optimiert. In diesem Zusammenhang ist auf die Studienreise einer Delegation des Kantons Zürich nach Vilvoorde (Belgien) am 15. Juli 2016 hinzuweisen. Auf Initiative des Kantons Zürich wurde und wird das Thema der Prävention von Radikalisierung auch im Rahmen der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren behandelt. In diesem Zusammenhang wurde 2016 insbesondere der Bericht «Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung» des Sicherheitsverbundes Schweiz (SVS) diskutiert. Im September 2016 haben die Arbeiten an einem nationalen Aktionsplan (NAP) gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus begonnen. Das Augenmerk soll dabei auf der Präzisierung der Massnahmen und der Handlungsempfehlungen in den Bereichen Prävention und Deradikalisierung gerichtet werden.

Zu Frage 5:

Die muslimischen Gemeinschaften in der Schweiz beschäftigen häufig ausländische Prediger, weil in der Schweiz keine Ausbildungsmöglichkeiten für islamische Theologie zur Verfügung stehen. Imame müssen ihre theologische Ausbildung daher im Ausland erwerben.

Im Kanton Zürich wurden für Imame 2014 neun (eine neue Bewilligung, acht Umwandlungen/Verlängerungen), 2015 dreizehn (nur Umwandlungen/Verlängerungen) und 2016 (Stichtag 23. Dezember 2016) neun (nur Umwandlungen/Verlängerungen) Arbeitsbewilligungen erteilt.

In den letzten drei Jahren ist demnach lediglich eine neue Arbeitsbewilligung an einen Imam erteilt worden (Neueinreise der Arbeitskraft 2014). Alle übrigen Bewilligungen bestanden entweder aus einer Umwandlung einer L-Bewilligung (Kurzaufenthaltsbewilligung bis zwölf

Monate) in eine B-Bewilligung (Aufenthaltsbewilligung länger als ein Jahr) oder aus einer Verlängerung der bestehenden Bewilligung (beide Kategorien können verlängert werden).

Eine Einreise mit Touristenvisum mit der Absicht zu predigen ist nicht zulässig. Religiöse Tätigkeiten gelten, selbst wenn sie unentgeltlich ausgeübt werden, als Erwerbstätigkeit und sind daher im Sinne von Art. 11 des Ausländergesetzes (SR 142.20) bei einem Stellenantritt in der Schweiz unabhängig von der Aufenthaltsdauer bewilligungspflichtig.

Der Kanton Zürich kennt lediglich die Anzahl Imame, die aus Drittstaaten stammen und zur Erwerbstätigkeit zugelassen wurden. Die Mehrheit der ausländischen religiösen Betreuungspersonen ist aus anderen Gründen in der Schweiz aufenthaltsberechtigt (z. B. Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union, Asyl oder Familiennachzug) und daher dem für die Bewilligungserteilung zuständigen kantonalen Amt für Wirtschaft und Arbeit zahlenmässig nicht bekannt.

Die Gesetzgebung im Ausländer- und Asylbereich ist Sache des Bundes (Art. 121 Bundesverfassung; SR 101). Der Kanton kann die Ein- und Ausreise von Personen lediglich im Rahmen des Bundesrechts regeln und kontrollieren.

Zu Frage 6:

Trägerorganisationen von Moscheen sind Vereine oder Stiftungen. Die meisten Moscheen sind als Vereine organisiert.

Vereine werden in der Schweiz nicht staatlich beaufsichtigt. Ihre Regelung ist Sache des Bundesprivatrechts. Stiftungen unterstehen grundsätzlich einer staatlichen Aufsicht. Indessen sind kirchliche Stiftungen davon befreit. Voraussetzung ist, dass sie eine organische Verbindung mit einer Religionsgemeinschaft aufweisen, die eng genug ist, dass eine mit der staatlichen Aufsicht vergleichbare interne Aufsicht gewährleistet ist (vgl. zum Ganzen auch die Interpellation 16.3453 Doris Fiala, «Finanzierung von religiösen Gemeinschaften. Mangelnde Transparenz und fehlende Aufsicht», Stellungnahme des Bundesrates vom 7. September 2016).

Eine systematische Kontrolle der Finanzflüsse zu religiösen Vereinen und Stiftungen findet nicht statt. Zu berücksichtigen sind indessen die Verdachtsmeldungen von schweizerischen Finanzintermediären, die bei der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) eingehen. Hinzuweisen ist auch auf die staatliche Aufsicht über öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften. Diese Aufsicht bedeutet unter anderem, dass die anerkannten Religionsgemeinschaften finanzielle Transparenz herstellen und Jahresrechnungen vorlegen müssen (vgl. § 6 Abs. 1 Kirchengesetz; LS 180.1; § 13 Abs. 1 Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden; LS 184.1).

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, können von der Steuerpflicht befreit werden. Das Kantonale Steueramt hat ein Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen im Internet veröffentlicht (Stand 5. Dezember 2016). Weitergehende Steuerdaten können im Rahmen der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage nicht veröffentlicht werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi